

beamten Art. 1. Pos. A. n. 1. 2 et 5 versteht sich nur von wirklich in Aktivität stehenden Staatsbeamten.

### Art. 3.

#### **Schutz gegen das Pauderwesen.**

Die Bestimmung in Art. 23 des Postüberlassungsvertrags für das Fürstenthum Hera vom 26. Febr. 1851, worin Wirthen und Miethkutschern verboten ist, mit Extra-post angekommene Reisende, die sich nicht länger als 24 Stunden am Orte aufhalten, weiter zu befördern, tritt vom Zeitpunkt der Ratifikation des gegenwärtigen Nachtragvertrags außer Kraft.

---